

Satzung über die Gebühren für den Besuch der Mittagsbetreuung an Ingolstädter Grundschulen

vom 04. August 2010

(AM Nr. 33 vom 18.08.2010), zuletzt geändert am 14. März 2016
(AM Nr. 12 vom 23.03.2016)

Die Stadt Ingolstadt erlässt auf Grund von Art. 1, 2 Abs. 1 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 04. April 1993 (GVBl S. 264, BayRS 2024-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08. März 2016 (GVBl S. 36) folgende Satzung:

§ 1 Gebühren

Die Stadt Ingolstadt erhebt für den Besuch der Mittagsbetreuung an Ingolstädter Grundschulen als öffentliche Einrichtung Gebühren (Besuchsgebühren).

§ 2 Gebührenschuldner

- (1) Gebührenschuldner sind
- a) die Personensorgeberechtigten des Kindes, das die Mittagsbetreuung besucht. Hat das Kind seinen gewöhnlichen Aufenthalt nur bei einem Personensorgeberechtigten, so tritt dieser an die Stelle der Personensorgeberechtigten. Den Personensorgeberechtigten gleichgestellt sind die Pflegeeltern, sofern die Anmeldung durch sie oder in ihrem Namen gemäß § 1688 des Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB) erfolgt;
 - b) diejenigen, die das Kind zur Aufnahme in die Mittagsbetreuung angemeldet haben.
- (2) Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 3 Gebührentatbestand

Besuchsgebühren werden erhoben für den regelmäßigen Besuch, den tageweisen Besuch und den Kurzzeitbesuch der Mittagsbetreuung nach Maßgabe der Satzung über den Besuch der Mittagsbetreuung an Ingolstädter Grundschulen in ihrer jeweils geltenden Fassung.

§ 4 Höhe der Gebühren

- (1) Die Gebühr für den Besuch der Mittagsbetreuung beträgt:

Für eine Betreuungszeit bis	monatlich
13.00 Uhr	56,00 €
14.00 Uhr	68,00 €
15.30 Uhr	80,00 €
16.30 Uhr	90,00 €
17.30 Uhr	100,00 €
Hausaufgabenbetreuung	56,00 €

- (2) Die Besuchsgebühr der Randbetreuung beträgt:

Für eine Betreuungszeit	Je Tag und Monat monatlich
Montag bis Donnerstag bis 17.30 Uhr	13,00 €
Freitag bis 15.30 Uhr	16,00 €
Freitag bis 16.30 Uhr	18,00 €
Freitag bis 17.30 Uhr	20,00 €

- (3) Die Gebühr für die Bereitstellung eines Mittagessen beträgt täglich 3,30 EURO.
- (4) Für eine kurzzeitige Teilnahme an der Mittags- oder Randbetreuung werden die Gebühren nach Abs. 1 oder 2 entsprechend der Besuchsdauer anteilig erhoben.

§ 5 (aufgehoben)

§ 6 Entstehen der Gebührenpflicht, Fälligkeit, Enden der Gebührenpflicht.

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit der Aufnahme des Kindes in die Einrichtung der Mittagsbetreuung an den Schulen.
- (2) Bei Aufnahme oder Ausscheiden eines Kindes während des laufenden Schuljahres ist die volle Monatsgebühr für den betroffenen Monat zu entrichten, wenn das Kind mehr als die Hälfte des Monats in der Mittagsbetreuung war. Ansonsten wird die Hälfte der Monatsgebühr fällig.
- (3) Die Gebühr für die Mittagsbetreuung ist monatlich im Voraus fällig und zu bezahlen. Eine Ratenzahlung ist nicht möglich. Wird ein Kind während eines laufenden Monats aufgenommen, wird die Gebühr sofort bei der Aufnahme zur Bezahlung fällig.
- (4) Fehlt das Kind unentschuldig oder erfolgt keine unverzügliche Meldung im Sinne des § 9 Abs. 1 der Satzung über den Besuch der Mittagsbetreuung an Ingolstädter Grundschulen, werden die Gebühren für die Mittagsbetreuung und für das Mittagessen trotzdem in Rechnung gestellt.
- (5) Die Gebührenpflicht besteht darüber hinaus auch bei vorübergehender Abwesenheit solange fort, bis das Kind gemäß § 7 der Satzung über den Besuch der Mittagsbetreuung an Ingolstädter Grundschulen aus der Mittagsbetreuung ausscheidet.
- (6) Die Schuldner sind verpflichtet, der Stadt Ingolstadt eine Einzugsermächtigung für ihr Konto zu erteilen oder die Beträge unter Verwendung eines von der Stadt Ingolstadt übermittelten Zahlscheins auf ein Konto der Stadt Ingolstadt einzuzahlen. Barzahlung ist nicht gestattet.
- (7) Die Gebührenpflicht endet spätestens mit Ablauf des Schuljahres.

§ 7 Gebührenermäßigung bzw. Gebührenerlass

(1) Eine Ermäßigung oder ein Erlass der Gebühren für die Mittagsbetreuung kann aus sozialen Gründen beim Jugendamt der Stadt Ingolstadt beantragt werden. Die zur Beurteilung einer Gebührenermäßigung oder eines Gebührenerlasses notwendigen Unterlagen haben die Gebührenschuldner beizubringen und entsprechende Gründe auf Verlangen glaubhaft zu machen.

(2) Bei einer Bewilligung entstehen keine bzw. ermäßigte Gebühren für die Betreuung. Für das Mittagessen ist ein Eigenbeitrag in Höhe der häuslichen Ersparnis (z. Zt. € 1,00/Tag) zu leisten.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. April 2016 in Kraft.